

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.07.2018 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0182/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	28.08.2018	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.09.2018	öffentlich
Stadtrat	20.09.2018	öffentlich

Thema: Sichere Querungsmöglichkeit am Scharnhorstring Höhe Sterncenter

Mit Beschluss-Nr. 1979-056(VI)18 (A0066/18) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister

„... gebeten zu prüfen, ob zur Gewährleistung eines sicheren Schulweges nunmehr die Möglichkeit besteht, eine sichere Querungsmöglichkeit, z. B. in Form einer Bedarfsampel, eines Fußgängerüberweges oder einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30), am Scharnhorstring in Höhe des Sterncenters einzurichten.

Die Stadtverwaltung möchte folgendes Prüfergebnis mitteilen.

Auf Höhe des Sterncenters gibt es bereits eine Querungshilfe. Fußgänger haben hier die Möglichkeit jede Fahrspur separat zu queren. Vor der Querungshilfe befinden sich Schilder „Achtung Kinder“. Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern an dieser Stelle liegen seit 2008 nicht vor. Es ist somit keine besondere Gefahrenlage an dieser Stelle festzustellen.

Ein Fußgängerüberweg ist laut Schul- und Spielwegerlass ungeeignet zur Sicherung des Schulweges. Im betreffenden Runderlass zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Sachsen-Anhalt (MBL LSA 10/1997 vom 18. März 1997 - 3.2 Fußgängerüberwege) wird ein Fußgängerüberweg nicht empfohlen:

„Da Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren oft nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Straßenverkehr verfügen und schlecht in der Lage sind, sich mit der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu verständigen, sind für sie Fußgängerüberwege zur Sicherung des Schul- und Spielweges im allgemeinen nicht zu empfehlen.“

Kinder im Grundschulalter sind nur bedingt fähig, ihren Willen zur Überquerung der Fahrbahn den Kraftfahrern mitzuteilen. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges kann daher nicht erfolgen.

Derzeit gibt es keine Begründung für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in diesem Bereich, da auf Grund der baulich bestehenden Querungshilfe und des Einsatzes von Schülerlotsen schon ein Höchstmaß an Sicherheit geschaffen wurde.

Weitere Alternativen sind derzeit nicht erforderlich und auch nicht begründet.

Dr. Scheidemann